



Infos zur Masterarbeit im Studiengang

M.Ed. Wirtschaftswissenschaften

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit RahmenPO

(1) Zur Masterarbeit in einem wissenschaftlichen Fach (Teilstudiengang) beziehungsweise in den Bildungswissenschaften wird zugelassen, wer

1. (...)
2. im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium **insgesamt mindestens 60 ECTS- Punkte erworben hat,**
3. nicht in demjenigen Teilstudiengang, in dem er/sie die Masterarbeit anfertigen will, beziehungsweise, wenn er/sie die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften anfertigen will, im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium insgesamt oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in den gewählten Teilstudiengängen des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium beziehungsweise, wenn er/sie die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften anfertigen will, in einem Master of Education-Studiengang für das Lehramt Gymnasium oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Masterarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.
(...)

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und auf Vergabe des Themas für die Masterarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der hierfür festgelegten Fristen schriftlich bei dem für das Fach (das gewählte wissenschaftliche Fach oder die Bildungswissenschaften), in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll, **zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:**

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in einem der gewählten Teilstudiengänge oder in den Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Geschäftsstelle der
Wirtschaftswissenschaftlichen
Prüfungsausschüsse

Geschäftsführerin
Antje Grünholz

Rempartstraße 16
79085 Freiburg

Frau A. Grünholz

Tel. 0761/203-9460
Fax 0761/203-2128

pruefungsamt@vwl.uni-freiburg.de
<http://portal.uni-freiburg.de/pa-vwl>

(3) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. (...)

§ 19 Masterarbeit RahmenPO

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit ist nach Wahl des/der Studierenden in einem der beiden gewählten Fächer oder in den Bildungswissenschaften anzufertigen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn dies in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. (...)

(3) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von **15 ECTS-Punkten**; die **Bearbeitungszeit beträgt vier Monate**. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Masterarbeit abzustellen. In begründeten Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit **auf Antrag um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern**. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. (...) **Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen**, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. (...)

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 RahmenPO gestellt, der/die der betreffenden Fakultät angehört; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Masterarbeit verpflichtet. Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C der RahmenPO nichts anderes bestimmt ist, können Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Masterarbeit mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses **auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen**, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßigen Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Fakultät angehört und in dem betreffenden Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium in Forschung und Lehre tätig ist. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. **Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das**

Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Masterarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(6) Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C der RahmenPO nichts anderes bestimmt ist, ist die Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit einzureichen. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Der/Die Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 8) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen; desgleichen kann er abweichend von Satz 1 verlangen, dass die Masterarbeit in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist. Bei Einreichung der Masterarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Masterarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und

3. die eingereichte Masterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist.

Bitte unterschreiben Sie diese Erklärung!

Reicht der/die Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 RahmenPO, der/die der betreffenden Fakultät angehört, zu bewerten. Gutachter/Gutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt einen zweiten Gutachter/eine zweite Gutachterin, wenn der/die als Gutachter/Gutachterin bestellte Betreuer/Betreuerin nicht der betreffenden Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität angehört oder wenn das Thema der Masterarbeit mindestens zwei Fachdisziplinen entnommen ist und diese nicht alle von dem/der als Gutachter/Gutachterin vorgesehenen Prüfer/Prüferin vertreten werden. (...) Die Note der Masterarbeit errechnet sich gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 RahmenPO als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen. (...) Wird die Masterarbeit von nur einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet und vergibt dieser/diese die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so wird die Masterarbeit zusätzlich von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Bewertet der/die zweite Gutachter/Gutachterin die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 16 Absatz 2 Rahmen PO festsetzt. (...)

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit RahmenPO

(1) Eine Masterarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Masterarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) (...)

Formale Bedingungen:

Die Arbeit ist in DIN A4 Format einseitig mit 1 ½-Zeilen Abstand und 12-Punkt-Schrift (Arial oder Times New Roman) zu schreiben.

Randbreiten:

links = 6 cm /

oben = bis zur Seitenzahl 1 -1,5 cm bis zur ersten Textzeile 2 cm /

unten und rechts = 1 – 1,5 cm.

Titelblattgestaltung:

oben: gesperrt in großen Buchstaben:

„ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT-FREIBURG IM BREISGAU“,
darunter in normaler Schrift.

„Prüfungsausschuss für Master of Education Wirtschaftswissenschaft“,
darunter folgt durch einen waagerechten Strich getrennt und abgesetzt, das
Thema. In einem Abstand davon steht die Bezeichnung: Masterarbeit. Daran
schließen sich, jeweils auf neuer Zeile, der Name des Prüfers, des
Verfassers, dessen Matrikelnummer, Geburtsort und Beginn- und
Abgabetermin der Bearbeitungsfrist an.

Die Arbeit muss mit einem Leinenstreifen (geklebt) gebunden sein, keine
Spiralbindung.

Darüber hinaus wird auf einschlägige Literatur zur Anfertigung
wissenschaftlicher Arbeiten verwiesen, die z. B. im volkswirtschaftlichen
Seminar zu finden ist. In Zweifelsfällen wenden Sie sich an den Prüfer.

Die komplette Fassung der RahmenPO finden Sie unter:

<http://www.wiwi.uni-freiburg.de/vwl/studium/studiengaenge/master-of-education>